



Bestimmungen Anglersportverein Breitengüßbach e.V.

Stand Januar 2025

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Besonders wird auf die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) vom 10. Mai 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2024, hingewiesen.

1. Fischereierlaubnisschein

Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem gültigen staatlichen Fischereischein gültig.

2. Fanggeräte

Es darf mit zwei (2) Ruten gefischt werden.

Nur zum Fang von Raubfischen darf der Köder mit mehreren Haken versehen sein (System).

Der lebende Köder ist gesetzlich ausnahmslos verboten!

Das Fangen von Köderfischen mit der Senke (max. 1m²) ist erlaubt, gilt jedoch als eine (1) ausgelegte Rute.

Das Setzen von Markern oder Bojen ist nur erlaubt während der Zeit des Fischens. Wird das Fischen beendet, müssen Marker oder Bojen aus dem Wasser entfernt werden. Es ist immer darauf zu achten, keine anderen Angelkollegen zu stören.

3. Fangbeschränkungen

An einem Tag dürfen nicht mehr als drei (3) Feinfische (Hecht, Karpfen, Schleie, Zander) gefangen werden, jedoch nur zwei (2) Hechte **oder** Zander. In der Zeit vom 01.02. bis einschließlich 15.05. ist das Fischen auf Hecht und Zander verboten. In dieser Zeit ist das Fischen mit natürlichen Köderfischen und künstlichen Ködern, die sich auf alle Raubfischarten beziehen, in allen Vereinsgewässern untersagt. Schonzeit für Karpfen ist vom 15.10. bis einschließlich 15.11.; während dieser Zeit ist das Fischen auf Weißfische erlaubt, gefangene Karpfen sind schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Das Schonmaß für Wels ist aufgehoben, das Einbringen oder Zurücksetzen eines Welses ist verboten.

Während eines Arbeitseinsatzes ist das Angeln in allen Vereinsgewässern verboten.

Ebenso ist während eines An-, Hege- oder Königsfischens das Angeln in allen weiteren Vereinsgewässern verboten.

Die Fangliste für die Jahreskarte weist eine Fangbeschränkung von 20 Hechten **oder** Zandern, 20 Karpfen und 20 Schleien auf. Ist diese Anzahl erreicht, darf nur mit einer neu gelösten Karte weitergefischt werden. Der Gebrauch des Setzkeschers ist nur erlaubt, wenn dieser ausreichend geräumig ist (mind. 3,5 m lang), aus knotenfreien Textilien hergestellt ist sowie der Innenraum mit Ringen offengehalten wird. Die gehälterten Fische sind einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. (§20 AVBayFiG)

Mindestmaße: Aal 50cm / Hecht 60cm / Zander 50 cm / Karpfen 35cm / Schleie 30cm

4. Gebote

Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene **lebensfähige** Fische sind vom Angler mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt zurückzusetzen (§11 Abs. 6 AVBayFiG).

Die Fangliste ist nach dem Landen eines Fisches sofort zu ergänzen. Bei Nichteinhaltung erfolgt der Einzug der Fischereierlaubnis. Fanglisten sind bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verein zurückzugeben.

Die gefangenen Fische sind nur für den Eigenverbrauch bestimmt und dürfen nicht verkauft werden. Auch der Besatz in Fremd- oder Eigengewässern ist streng verboten.

Für entstandenen Flurschaden übernimmt der ASV Breitengüßbach e.V. keine Haftung.

Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten!

Die Wurfweite bei Angel- bzw. Futterstellen darf nicht mehr als die Hälfte der Entfernung zum gegenüberliegenden Ufer betragen. Beispiel: Bei einer Entfernung vom Angelplatz bis zum gegenüberliegenden Ufer von ca. 100m ist die maximale Wurfweite ca. 50m. Ausgenommen sind Stellen, bei denen das gegenüberliegende Ufer nicht befischt werden kann.

Es ist immer auf andere Angelkollegen zu achten.

5. Verbote

Die Verwendung von Echoloten ist laut §7 Bezirksfischereiverordnung Oberfranken 2021 verboten.

Schleppfischen ist ebenfalls verboten.

6. Kontrollen

Den sich durch Kontrollausweis ausweisenden Vereinsorganen sind auf Verlangen der Erlaubnisschein, der staatliche Fischereischein, die Fangliste, das Fanggerät sowie der Fang vorzuzeigen und auszuhändigen. Festgestellte Verstöße haben eine Verfolgung durch die Vorstandschaft zur Folge. **Eine Verweigerung der Kontrolle führt zum Vereinsausschluss.**

7. Sauberhalten der Angelplätze und Gewässerufer

Alle Mitglieder haben die Angelplätze in sauberem Zustand zu verlassen. Soweit Verstöße festgestellt werden, muss der Betreffende neben der Verfolgung wegen Umweltverschmutzung auch mit Vereinessanktionen rechnen.

Alte Feuerstellen dürfen nicht mehr benutzt werden, es darf nur noch mit Feuerschalen o.ä. Feuer gemacht werden.

Es darf nur natürlich belassenes Holz verbrannt werden (keine Paletten, kein lackiertes oder behandeltes Holz). Restholz darf nicht am See gelagert werden und muss entsorgt werden!

8. Änderungen

Vorstandsbeschlüsse, die die oben genannten Bestimmungen ändern, sind unverzüglich einzuhalten. Diese Beschlüsse werden im Kasten am Baggersee rechts der B 4 sowie im Kasten und an der Hütte am Baggersee Schmiedsanger bekanntgegeben.

9. Tageskarten

Die Tageskarteninhaber sind angehalten, sich genau nach den Bestimmungen auf der Tageskartenfangliste zu richten.

Jedes Vereinsmitglied kann bis zu 8 Gastanglerkarten pro Kalenderjahr erwerben und muss beim Kartenkauf anwesend sein.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist ein Vereinsausschluss möglich.

Die Vorstandschaft